

HANSEATISCHE STEUERBERATERKAMMER BREMEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Richtlinien für die Zulassung externer Prüfungsbewerber gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG:

I. *Vorbildung: einschlägige, abgeschlossene kfm. Berufsausbildung (Bankkauffrau/mann, Bürokauffrau/mann u. ä.)*

1. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung müssen volle zwei zusammenhängende Jahre hauptberuflicher Tätigkeit beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaften nachgewiesen werden.
2. Dieser Tätigkeitsnachweis muss erkennen lassen, dass der/die Betreffende auf allen Arbeitsgebieten eines Fachangestellten tätig war und ist. Als Orientierungshilfe dient der Ausbildungsplan.
3. Die Vertiefung theoretischer Kenntnisse durch Kurse oder Praktikumszeiten vor der hauptberuflichen Tätigkeit beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaften werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

II. *Vorbildung: abgeschlossene Ausbildung in einem gewerblichen Beruf*

1. Nachweis einer fünfjährigen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaft. Davon müssen die letzten 3 Jahre zusammenhängend abgeleistet worden sein. Vom Beginn der beruflichen Tätigkeit an darf eine Unterbrechung von höchstens 2 Jahren erfolgt sein. Angerechnet werden praktische Berufsjahre nur, wenn sie immer mindestens ein zusammenhängendes Jahr betragen.
2. Der/die Tätigkeitsnachweis/e muss/müssen erkennen lassen, dass der/die Betreffende auf allen Arbeitsgebieten eines Fachangestellten tätig war und ist. Als Orientierungshilfe dient der Ausbildungsplan.

3. Die Vertiefung theoretischer Kenntnisse durch Kurse oder Praktikumszeiten vor der hauptberuflichen Tätigkeit der letzten 3 Jahre beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaften werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

III. Vorbildung: keine Berufsausbildung, nur Schulabschluss

1. Nachweis einer sechsjährigen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaft. Davon müssen die letzten 3 Jahre zusammenhängend abgeleistet worden sein. Vom Beginn der beruflichen Tätigkeit an darf eine Unterbrechung von höchstens 2 Jahren erfolgt sein. Angerechnet werden praktische Berufsjahre nur, wenn sie immer mindestens ein zusammenhängendes Jahr betragen.
2. Der/die Tätigkeitsnachweis/e muss/müssen erkennen lassen, dass der/die Betreffende auf allen Arbeitsgebieten eines Fachangestellten tätig war und ist. Als Orientierungshilfe dient der Ausbildungsplan.
3. Die Vertiefung theoretischer Kenntnisse durch Kurse oder Praktikumszeiten vor der hauptberuflichen Tätigkeit der letzten 3 Jahre beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaft werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

IV. Vorbildung: Teilstudium (Universität oder Fachhochschule) BWL/Wirtschaftswissenschaften;

1. Wenn mindestens 4 Semester mit den entsprechenden Scheinen nachgewiesen werden, dann muss eine mindestens dreijährige zusammenhängende praktische Tätigkeit beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaft nachgewiesen werden.
2. Dieser Tätigkeitsnachweis muss erkennen lassen, dass der/die Betreffende auf allen Arbeitsgebieten eines Fachangestellten tätig war und ist. Als Orientierungshilfe dient der Ausbildungsplan.

3. Die Vertiefung theoretischer Kenntnisse durch Kurse oder Praktikumszeiten vor der hauptberuflichen Tätigkeit beim StB/WP, StBG/WPG, Buchprüfungsgesellschaft werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.